

Spielvereinigung
Röhrmoos - Großinzemoos e. V.



Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT: Der Sportverein und seine Mitglieder

§ 1	Name und Sitz des Sportvereins.....	Seite 3
§ 2	Zweck des Sportvereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	Seite 6

II. ABSCHNITT: Organe des Sportvereins

Teil I: Allgemeines

§ 6	Vereinsorgane.....	Seite 7
§ 7	Beschlussfassung	Seite 7
§ 8	Niederschriften	Seite 7

Teil II: Vorstandschaft

§ 9	Zusammensetzung	Seite 7
§ 10	Aufgaben und Wahl	Seite 8

Teil III: Vereinsausschuss

§ 11	Zusammensetzung	Seite 9
§ 12	Aufgaben	Seite 9
§ 13	Abteilungen und Abteilungsleitungen	Seite 10
§ 14	Ältestenrat	Seite 11
§ 15	Revisionsausschuss	Seite 11
§ 16	Koordinator	Seite 12
§ 17	Pressewart	Seite 12
§ 17a	Hallenwart	Seite 12

Teil IV: Mitgliederversammlung

§ 18	Zusammensetzung	Seite 12
§ 19	Aufgaben	Seite 13
§ 20	Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 21	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 22	Einberufung	Seite 13
§ 23	Anträge	Seite 14
§ 24	Beschlussfähigkeit	Seite 14
§ 25	Wahlen	Seite 14
§ 26	Ordnungen	Seite 14

III. ABSCHNITT: Sonstiges

§ 27	Benutzung der Sportanlagen	Seite 15
§ 28	Geschäftsjahr	Seite 15
§ 29	Auflösung des Sportvereins	Seite 15
§ 30	Informationspflicht	Seite 15
§ 31	Haftung des Sportvereins	Seite 15
§ 32	Inkrafttreten	Seite 15

I. ABSCHNITT:

Der Sportverein und seine Mitglieder

§ 1 Name und Sitz des Sportvereins

Die Spielvereinigung Röhrmoos - Großinzemoos e.V. hat ihren Sitz in Röhrmoos und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Sportvereins

(1) Der Sportverein und seine Ziele

- Er dient der Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur Förderung des Sports.
- widmet der Pflege und sportlichen Förderung der Jugend seine besondere Fürsorge.
- errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportanlagen, die er seinen Abteilungen zur Verfügung stellt.
- fördert durch besondere Veranstaltungen sportliche Übungen und Leistungen.
- führt Versammlungen, Vorträge, Kurse und sonstige sportliche Veranstaltungen im Rahmen des Sportbetriebes durch.
- sorgt für die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(1) Der Sportverein und seine Pflichten

- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung -AO 1977 (BGBL I, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereins fremd sind oder -durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- darf vereinseigene Mittel nur satzungsgemäß verwenden und Mitgliedern hieraus keine Zuwendungen gewähren.
- verwendet etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke.
- ist politisch und konfessionell neutral zu führen.

- ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Um seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt der Sportverein einen Mitgliedsbeitrag. Dieser besteht mindestens aus einem Grundbeitrag an den Hauptverein und einem evtl. Beitrag für eine oder mehrere Abteilungen. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

- (1) Der Beitrag ist an den Hauptverein zu entrichten.
- (2) - gestrichen -
- (3) Für bestimmte Sportarten kann ferner ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben werden.
- (4) Die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein obliegt auf Vorschlag des Vereinsausschusses der Mitgliederversammlung.
- (4a) Die Festsetzung des Abteilungs- bzw. Aufnahmebeitrags obliegt auf Vorschlag der Abteilungsleitung der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung. Im Falle einer Änderung wird dies erst zum nächsten Fälligkeitstermin rechtsgültig, wenn bis dahin Vorstandschaft und Vereinsausschuss zugestimmt haben.
- (5) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Beitragserstattung
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme in den Sportverein

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Sportverein sind schriftlich zu stellen.

Für Minderjährige ist das Anmeldeformular incl. der Einzugsermächtigung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Die Vorstandschaft behält sich im Einzelfall innerhalb von 4 Wochen vor die Aufnahme zu verweigern.
- (3) Mit dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle oder dem zuständigen Abteilungsleiter wird der Antragsteller Mitglied des Sportvereins mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, sofern die die Vorstandschaft keine Einwände erhebt.

- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller die Berufung an den Ältestenrat zu; dieser entscheidet endgültig.
- (5) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive sind solche, die sich sportlich betätigen; passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich betätigen.
- (6) Für einzelne Abteilungen kann eine vorübergehende Aufnahmesperre festgelegt werden, wenn eine max. Mitgliederzahl festgesetzt ist. Bei Aufhebung der Sperre sind die Aufnahmeanträge entsprechend dem Eingangsdatum zu berücksichtigen. Die Überwachung obliegt der Abteilung.

2. Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind grundsätzlich unter Beachtung der Abteilungsbestimmungen zur Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen des Sportvereins berechtigt.
- (2) Volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche wählen nach den Regeln der Jugendordnung.
Wählbar für ein Amt im Sportverein ist jedes stimmberechtigte Mitglied, das länger als sechs Monate Mitglied ist, jedoch
 - für ein Vorstandsamt erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - für den Ältestenrat erst mit Vollendung des 45. Lebensjahres.
- (3) Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehört insbesondere die Beachtung der Vereinssatzung.
- (4) Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum behält sicher der Verein vor, Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Ziele und Belange des Sportvereins oder bei Störung des Vereinsfriedens kann die Vorstandschaft das Mitglied
 - durch einen Verweis
 - durch eine längstens einjährige Teilnahmesperre an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Sportvereins oder des Bayer. Landessportverbandes
 - durch Geldbuße bis zum Betrag /von 100 Euro maßregeln.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausgeschiedene Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche aus dem Vereinseigentum.
- (2) Der Austritt aus dem Sportverein oder einer Abteilung ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären und jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Beim Austritt aus einer Abteilung bleiben die Mitgliedschaften in anderen Abteilungen und dem Hauptverein bestehen.

(3) Wer sich grobe Verstöße gegen die Ziele und Belange des Sportvereins zuschulden kommen lässt, durch sein Verhalten den Vereinsfrieden erheblich stört oder wer länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann aus dem Sportverein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen

Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden; ihm obliegt die endgültige Entscheidung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann der Vereinsausschuss ein Mitglied, das sich um den Sportverein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Näheres regelt die Ehrenordnung

II. ABSCHNITT:

Organe des Sportvereins

Teil 1: Allgemeines

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sowie über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Für die Niederschrift ist der 1. Vorsitzende verantwortlich. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dies gilt auch für die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung einzusehen.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind berechtigt, alle Niederschriften einzusehen.

Teil 2: Vorstandschaft

§ 9 Zusammensetzung

Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
2. Schatzmeister
- Schriftführer
- Gesamt-Jugendleiter

§ 10 Aufgaben und Wahl

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben neben der in dieser Satzung im einzelnen geregelten Zuständigkeiten:

(1) Vertretungsberechtigt nach § 26 des BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende allein /
- b) der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt ist.

- (2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die insbesondere für den Sportverein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Er beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- (4) Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und vollzieht sie.
- (5) Er ist befugt, in Vertretung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn aus zeitlichen Gründen eine Sitzung des zuständigen Organs nicht möglich ist. Das zuständige Organ ist bei der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten.

2. Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins.
- (2) Die Vorstandschaft ist zuständig für den Abschluss von Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungs- und Benutzungsverträgen) bis zu einer Wertgrenze, die in ihrer Höhe von der Finanzordnung geregelt wird.

Der Vorstand kann selbständig keine Kreditverträge abschließen.

(2a) Anstellung von Mitarbeitern im Sinne von 12/1/1/5 der Satzung – ohne Überschreitung des Haushaltsplans

- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Werktage vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Bei vorstandsinternen Abstimmungen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Nähere Einzelheiten - insbesondere über die Zuständigkeit der weiteren Vorstandsmitglieder und den Geschäftablauf - können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3. Wahl

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
- (2) Bei einer vorhandenen Jugendordnung wird der Gesamt-Jugendleiter gemäß dieser gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter die Vereinsleitung für die restliche Amtsperiode.

Teil 3: Vereinsausschuss

§ 11 Zusammensetzung

Der Vereinsausschuss setzt sich aus

- der Vorstandschaft
- den Abteilungsleitern (Abteilungen mit mehr als 250 Mitgliedern – es gilt die BLSV-Bestanderhebung vom 01.01. des laufenden Jahres - stellen ein zweites Ausschussmitglied)
- dem Ältestenrat
- dem Revisionsausschuss
- dem Koordinator
- dem Pressewart
- dem Hallenwart

zusammen.

§ 12 Aufgaben

1. Dem Vereinsausschuss obliegen neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Aufgaben:

- (1) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- (2) Die Bildung von weiteren Ausschüssen wie Bauausschuss, Finanzausschuss, Festausschuss.
- (3) Die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Vorstandschaft.
- (4) Der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 10 Nr. 2 (2) mit einer Wertgrenze dessen Höhe in der Finanzordnung festgelegt ist und die Genehmigung von Baumaßnahmen dessen Höhe ebenfalls in der Finanzordnung festgelegt wird

(4a) Der Vereinsausschuss kann den Vorstand ermächtigen, Kreditverträge abzuschließen. Die Höhe dieser Ermächtigung wird in der Finanzordnung geregelt.

(5) Die Anstellung von Verwaltungskräften, Trainern, Übungsleitern und weiteren ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern obliegt dem Vorstand, wenn die Ausgaben durch den Haushaltsplan gedeckt sind. Verlagerung nach § 10 /1/2/2a

Die Genehmigung der Anstellung der oben genannten Mitarbeiter erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn eine Kostensteigerung gegenüber dem Haushaltsplan erforderlich ist.

(6) Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, insbesondere die Unterbreitung von Vorschlägen über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

2. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich, ansonsten aus einem wichtigen Anlass oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder statt.

§ 13 Abteilungen / Abteilungsleitungen

1. Grundsätzliches

(1) Die Bildung einer Abteilung bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.

(2) Für die einzelnen Abteilungen besteht keine rechtliche Selbständigkeit.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Für bestimmte Tätigkeiten kann jedoch eine Abteilung einen Arbeitsbeitrag erheben.

(4) Die Abteilungen können eigene Bestimmungen bzw. Spielordnungen festlegen. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und sind bei Bedarf mit der Vorstandschaft abzusprechen.

(5) Die Auflösung einer Abteilung kann nach Beschlussfassung in einer Abteilungsversammlung und Anhörung des Abteilungsleiters unter genauer Prüfung der Argumente durch den Vereinsausschuss erfolgen.

2. Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Abteilungsleitung ist dem Vereinsausschuss gegenüber verantwortlich.

(3) Die Abteilungsleiter unterbreiten dem Vereinsausschuss Vorschläge über die Anstellung von Trainern und Übungsleitern.

- (4) Jede Abteilung hat einen Haushaltsplan jeweils bis Anfang Dezember für das folgende Jahr zu erstellen und dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Abteilungen mit eigenem Arbeitsbeitrag verwalten diese Mittel in Eigenverantwortung unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze.
- (5) Soweit Belange des Hauptvereins oder anderer Abteilungen betroffen sind, ist die Durchführung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen mindestens 1 Monate vorher der Vorstandschaft mitzuteilen, um eine reibungslose Koordination zu gewährleisten.
- (6) Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einladung, Leitung und Niederschrift obliegt dem Abteilungsleiter. Außerdem vollzieht er die Beschlüsse der Versammlung. Der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zuzuleiten.
- (7) Der Sportverein ist nur dann an Verträge und Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen gebunden, wenn sie satzungsgemäß genehmigt sind (z.B. im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes) –näheres regelt die Finanzordnung

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 4 Mitgliedern.

Neben den in dieser Satzung durch Einzelregelung getroffenen Zuständigkeiten obliegen dem Ältestenrat insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern und der Vorstandschaft.

§ 15 Revisionsausschuss

- (1) Der Revisionsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Überprüfung der Abrechnungen des Hauptvereins und der Abteilungen, des Haushaltsvollzugs und der Jahresabrechnung. Über die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Revisionsausschuss ist berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Über alle Prüfungsmaßnahmen sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung
- (6) Sollten keine 2 Mitglieder bereit sein, das Amt des Kassenprüfers auszuüben oder sollten die Kassenprüfer ihr Amt nicht ausüben, beauftragt die Vorstandschaft eine fachkundige, vereinsfremde Person mit dieser Aufgabe.

§ 16 Koordinator

Der Koordinator wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung bzw. Koordination von Veranstaltungen.

§ 17 Pressewart

Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Pressewart ist für die Publizierung des gesamten Vereins in der Öffentlichkeit zuständig. Ferner ist er für die Erstellung und regelmäßige Verteilung der Vereinszeitung verantwortlich.

§ 17 a Hallenwart

Der Hallenwart wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

Er ist zuständig für

- den technischen Zustand der Halle
- die Entgegennahme von Terminanmeldungen für die Sporthalle und die Vergabe von Terminzusagen in Absprache mit der Vorstandschaft.
- für Anweisungen von Rechnungsstellung an die Geschäftsstelle

Er unterbreitet der Vorstandschaft einen Vorschlag zur Hallenbelegung. Desweiteren schlägt er der Vorstandschaft Reparaturen, Wartungsverträge und Neuanschaffungen bzw. Ersatz von Geräten vor.

Er ist dem Hausmeister gegenüber weisungsbefugt.

Teil 4: Mitgliederversammlung

§ 18 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Sportvereins.

§ 19 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (1) die Wahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates, des Revisionsausschusses und des Koordinators, des Hallen- und Pressewartes.
- (2) die Entlastung der Vorstandschaft.
- (3) den Abschluss von Verträgen i.S. des § 10 Nr.2 (2) und die Genehmigung von Baumaßnahmen mit einer Wertgrenze, dessen Höhe in der Finanzordnung geregelt wird.
- (3a) Abschluss von Kreditverträgen, der über die Höchstgrenzen für die Zustimmung des Ausschusses hinausgeht – näheres regelt die Finanzordnung
- (4) Grundstücksangelegenheiten.
- (5) die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein.
- (6) die Änderung der Vereinsatzung; sie bedarf 3/4 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (BGB, § 33).

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Sportvereins erfordert. Diese Einberufung kann

- a) auf Verlangen des Vereinsausschusses oder
- b) auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Sie ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

§ 22 Einberufung

Die Einberufung (§ 18 und § 19) erfolgt durch Anschlag im Vereinslokal, Ortsanschlag und in der Presse mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe des Versammlungsorts und des Versammlungsbeginns.

§ 23 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor einer Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn diese die Mitgliederversammlung zulässt.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 25 Wahlen

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Gewählt wird grundsätzlich durch Stimmzettel, jedoch kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Wahl durch Handzeichen beschließen. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Für alle weiteren zu wählenden Ämter entscheidet die Stimmenmehrheit.

§ 26 Ordnungen

Der Sportverein kann sich Ordnungen geben.

Ordnungen werden in der Regel vom Vorstand und Ausschuss vorbereitet und von der Jahreshauptversammlung beschlossen

III. ABSCHNITT:

Sonstiges

§ 27 Benutzung der Sportanlagen

Neben den Vereinsmitgliedern ist die Grundschule Röhrmoos zur Benutzung der Sportanlagen berechtigt.

§ 28 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Auflösung des Sportvereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Aktivvermögen der Gemeinde Röhrmoos mit der Maßgabe zu, dass es weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 30 Informationspflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Sportvereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke (ausschließlich) betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 31 Haftung des Sportvereins

Für Verluste und Beschädigungen der von Mitgliedern eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Gegen Personenschäden sind - unter Ausschluss der Haftung durch den Sportverein - alle Mitglieder bei Sportunfällen im Rahmen bestehender Unfallversicherungen versichert.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8.10.09 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.09 (mit ergangenen Satzungsänderungen) außer Kraft.

Röhrmoos, 8.10.09

1. Vorsitzender

Günter Bakomenko

2. Vorsitzender

Manfred Herrler

Schatzmeister

Rita Bieringer

Schriftführer

Herbert Mayerhanser